

1. Vertragsparteien

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen der SwissBeam AG als Werkunternehmerin (nachfolgend: Unternehmerin) sowie dem Besteller, welcher der Unternehmerin Werkstücke zur Verfügung stellt, um diese mittels des Elektronenstrahlschweissverfahrens miteinander zu verschweissen.

2. Gegenstand

2.1 Die AVB finden Anwendung auf Elektronenstrahlschweissenarbeiten, welche die Unternehmerin nach den Weisungen und Unterlagen des Bestellers unter Verwendung eigenen oder fremden Materials herstellt. Das Elektronenstrahlschweissen (Electron Beam oder kurz EB Schweissen) ist ein Präzisions-Schweissverfahren, welches Gemäss DIN 1910 heute zur Verfahrengruppe Schmelzverbindungs-schweissen mit der Untergruppe Strahlschweissen angehört.

2.2 Die AVB gelten auch dann ausschliesslich, wenn die Auftraggeber eigene formularmässige Geschäftsbedingungen verwendet.

3. Vertragsschluss

Ein Vertrag zwischen der Unternehmerin und dem Besteller kommt zustande, sobald die Unternehmerin dem Besteller nach Eingang der Bestellung diese mittels Versand einer schriftlichen Auftragsbestätigung bestätigt.

4. Technische Unterlagen

4.1 Die notwendigen technischen Unterlagen wie Zeichnungen, Operationspläne, Muster oder Behandlungs- und Kontrollvorschriften werden der Unternehmerin vom Besteller zur Verfügung gestellt.

4.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

5. Eigentumsverhältnisse und Gefahrtragung

5.1 Der Besteller bleibt Eigentümer der von ihm gelieferten Werkstücke, technischen Unterlagen und Spezialwerkzeuge. Sämtliches vom Besteller angelieferte Material bewahrt die Unternehmerin auf eigene Rechnung fachgemäss und gesondert auf. Es darf weder für eigene noch für Zwecke Dritter verwendet noch solchen ausgehändigt werden.

5.2 Für die Mengenzahl ist der bei der Wareneingangskontrolle durch die Unternehmerin ermittelte Wert massgebend.

5.3 Der Besteller trägt das Risiko für Verlust und Beschädigung, sofern dieser nicht beweist, dass die Unternehmerin an Verlust oder Beschädigung ein Verschulden trifft.

6. Werkzeuge, Vorrichtungen und Lehren

6.1 Spezialwerkzeuge wie Vorrichtungen, Lehren oder Messgeräte, welche vom Besteller zur Verfügung gestellt werden, bleiben dessen Eigentum und dürfen durch die Unternehmerin ausschliesslich zur Behandlung der vom Besteller zur Verfügung gestellten Werkstücke verwendet werden. Diese sind durch die Unternehmerin fachgemäss zu lagern, zu gebrauchen und zu unterhalten. Vorbehalten bleibt das Retentionsrecht gemäss Ziff. 17 nachfolgend.

6.2 Die Kosten für die Wiederbeschaffung oder Instandstellung verlorener, beschädigter oder ab normal abgenützter Spezialwerkzeuge gehen nur zu Lasten der Unternehmerin, sofern der Besteller nachweist, dass diese ein Verschulden trifft.

7. Ausführung

7.1 Die Unternehmerin arbeitet fachgerecht und nach den Weisungen und Unterlagen des Bestellers. Bearbeitungsfehler sowie Mängel, die sich infolge fehlerhafter technischer Unterlagen oder der Fehlerhaftigkeit des vom Besteller gelieferten Materials ergeben, sind dem Besteller durch die Unternehmerin unverzüglich zu melden. Die Unternehmerin kann dem Besteller die entstandenen Bearbeitungskosten in Rechnung stellen, sofern dieser die Mängel zu vertreten hat.

7.2 Befindet sich die Unternehmerin mit der Leistungserfüllung in Verzug und erfüllt sie auch innerhalb einer vom Besteller anzusetzenden, angemessenen Nachfrist ihre Werkleistung nicht, so hat der Besteller das Recht, gegen Vergütung der bereits ausgeführten brauchbaren Werkleistungen vom Vertrag zurückzutreten, sofern diesem die Fortsetzung des Vertrags nicht zugemutet werden kann. Darüber hinaus hat der Auftraggeber keine Ansprüche. Insbesondere hat der Besteller keinen Anspruch auf einen Verspätungsschaden oder übrigen Schadenersatz.

7.3 Ist die Ausführung der Werkleistungen aus Gründen, welche der Besteller zu vertreten hat, unmöglich oder für die Unternehmerin unzumutbar, so hat diese das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, unter voller Schadloshaltung für die bereits ausgeführten Arbeiten. Darüber hinaus hat die Unternehmerin Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens, sofern den Besteller daran ein Verschulden trifft.

7.4 Abweichungen von der vereinbarten Ausführung sind nur mit gegenseitigem schriftlichem Einverständnis zulässig.

8. Prüfungspflichten der Unternehmerin

8.1 Die Unternehmerin unterzieht die vom Besteller angelieferten Werkstücke einer Wareneingangskontrolle hinsichtlich Stückzahl und offensichtlicher Mängel. Eine weitergehende Prüfungspflicht der Unternehmerin besteht nicht. Die Unternehmerin geht von der Mängelfreiheit und Tauglichkeit des gelieferten Materials zur Weiterbearbeitung aus.

8.2 Der Besteller versieht jede Materiallieferung und jedes Materiallos mit einem Abnahmezeugnis, um die Materialspezifikationen bzw. die Zuordnung der Lose bezüglich Rückverfolgbarkeit eindeutig zu gewährleisten. Sofern dieser Nachweis durch den Besteller nicht erbracht wird, werden von der Unternehmerin jegliche Gewährleistungsansprüche für daraus entstandene Mängel in der Weiterverarbeitung ausgeschlossen.

9. Prüfungspflichten des Bestellers

Die von der Unternehmerin bearbeiteten Werkstücke des Bestellers hat dieser umgehend nach deren Anlieferung, spätestens jedoch innert 3 Tagen, unter Anwendung der zumutbaren Sorgfalt gründlich hinsichtlich Stückzahl sowie auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Mängelrügen betreffend offensichtliche Mängel und Stückzahl haben sofort nach Entdeckung des Mangels, jedoch spätestens innert 7 Tagen nach Erhalt der gefertigten Werkstücke schriftlich zu erfolgen, andernfalls gelten die Mängel als genehmigt und die Mängelrechte als verwirkt. Vorbehalten bleiben verdeckte Mängel sowie anders lautende schriftliche Vereinbarungen.

10. Gewährleistung, Haftung für Mängel

10.1 Sämtliche Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln der Werkleistungen verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Abnahme/Ablieferung der Werkleistungen. Der Fristenlauf beginnt mit der Annahme der von der Unternehmerin bearbeiteten Werkstücke durch den Besteller bzw. mit Eintritt eines allfälligen Annahmeverzuges des Bestellers.

10.2 Nicht offensichtliche bzw. verdeckte Mängel, welche bei sorgfältiger Prüfung durch die Bestellerin nicht erkennbar waren sind innert 3 Tagen nach deren Entdeckung durch die Bestellerin der Unternehmerin schriftlich anzuzeigen. Die Mängelrechte für verdeckte Mängel verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Abnahme/Ablieferung des Werkes (vorbehältlich von der Unternehmerin arglistig verschwiegene Mängel).

10.3 Die Unternehmerin gewährleistet eine fachgerechte Behandlung der Werkstücke gemäss den vorgegebenen Spezifikationen und unter Einhaltung der DIN-, EN- und ISO-Normen. Sie übernimmt jedoch keine Gewähr für die Tauglichkeit der Werkstücke zum vom Besteller vorausgesetzten Gebrauch.

10.4 Die Unternehmerin hat das Recht, zwecks Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen, Teile soweit angemessen zu Einricht- und Prüfzwecken auch zerstörend zu verwenden. Für die Prüfmengen gelten, falls nichts anderes vereinbart wird, die Stichprobenprüfpläne der Unternehmerin.

10.5 Kann die Unternehmerin im Rahmen der betrieblichen Qualitätskontrolle die Einhaltung der Spezifikationen des Bestellers aus Gründen, welche dieser zu vertreten hat, nicht prüfen, wird jegliche Haftung für daraus resultierende Schäden an den gelieferten Werkteilen des Bestellers abgelehnt sowie die Gewährleistung für mangelhafte Werkleistungen bzw. eine Haftung für Mangelfolgeschäden ausgeschlossen.

10.6 Keine Gewährleistungen übernimmt die Unternehmerin für Mängel, welche durch nicht konstruktionskonforme Form, Materialbeschaffenheit der Werkstücke, mangelhafte Werkstücke, Spezifikationsfehler und / oder durch vom Besteller beigebrachte Spezialwerkzeuge entstehen. Beispiele solcher Mängel sind: Risse, Härteverzug, Form- und Massänderungen, Schäden durch Richtarbeiten, unsachgemässer Behandlung usw.

10.7 Die Unternehmerin behält sich ausdrücklich vor, mangelhafte Werkstücke und Spezialwerkzeuge zwecks Beweissicherung (z.B. Expertisierung) zurückzubehalten.

10.8 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers unabhängig des Rechtsgrundes, sind in den vorliegenden AVB abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich aufgeführten Ansprüche wie solche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie

namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Unternehmerin.

10.9 Alle weiteren Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln sind ausgeschlossen.

11. Ausschuss- und Mengentoleranz

11.1 Für Werkstücke, die innerhalb der vereinbarten Toleranz Ausschuss geworden sind, werden dem Besteller die Materialkosten und der Unternehmerin die Bearbeitungskosten nicht vergütet. Über allfällige Nacharbeiten entscheidet die Unternehmerin.

12. Nachbesserungsrecht

12.1 Sofern die dem Werkvertrag zugrunde gelegten Qualitätsvorgaben des Bestellers nachweislich nicht erfüllt sind, hat die Unternehmerin ein Nachbesserungsrecht. Ist die Nachbesserung aufgrund Umständen erforderlich, die der Besteller zu vertreten hat (wie falsche oder ungenügende Spezifikationen, fehlerhafte Werkstücke usw.), werden die anfallenden Mehrkosten dem Besteller verrechnet. Stellt sich trotz sorgfältiger Prüfung durch die Unternehmerin erst nach erfolgter Bearbeitung der Werkstücke heraus, dass diese bereits fehlerhaft vom Besteller angeliefert wurden, ist vom Besteller der volle Werklohn geschuldet.

12.2 Für den Fall, dass die Unternehmerin ihren Vertragspflichten nach erfolgter schriftlicher Abmahnung nicht innert angemessener Nachfrist nachkommt, kann der Besteller gegen Vergütung des bereits ausgeführten und brauchbaren Aufwandes vom Vertrag zurücktreten. Die Unternehmerin hat die Werkstücke und das übrige im Eigentum der Auftraggeber befindliche Material zurückzugeben.

13. Lieferfristen

13.1 Es gelten ausschliesslich die in der Auftragsbestätigung der Unternehmerin genannten Liefertermine.

13.2 Die Frist für die Ausführung der Werkleistungen beginnt mit dem Vertragsabschluss. Sie gilt mit der Übergabe der bearbeiteten Werkstücke als eingehalten oder, wenn eine Übergabe aus Gründen verzögert wird, welche die Unternehmerin nicht zu vertreten hat, mit der Meldung der Versandbereitschaft.

13.3 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

a) wenn der Unternehmerin die notwendigen technischen Unterlagen, die vom Besteller zu liefernden Materialien oder Spezialwerkzeuge nicht rechtzeitig zugehen;

b) bei Fällen von höherer Gewalt, wie beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, behördlichen Massnahmen, Naturereignissen sowie bei anderen Ereignissen wie erheblichen Betriebsstörungen, Unfällen, Arbeitskonflikten, verspäteten oder fehlerhaften Zulieferungen der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschuss von wichtigen Werkstücken, usw.

13.4 Eine Konventionsstrafe für verspätete Ablieferung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

13.5 Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrags bei verspäteter Ablieferung.

14. Preise

14.1 Alle Preise verstehen sich netto, einschliesslich der gegebenenfalls zuzüglich berechnende schweizerischen Mehrwertsteuer, ab Werk, ohne Verpackung, ohne irgendwelche Abzüge.

14.2 Die Unternehmerin behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern.

15. Zahlungsbedingungen

15.1 Die Zahlungen erfolgt am Domizil der Unternehmerin, 30 Tage netto. Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen sind ausgeschlossen.

15.2 Vorauszahlungen können nur bei grösseren Aufträgen und wesentlichen Materiallieferungen durch die Unternehmerin verlangt werden und müssen besonders vereinbart werden

15.3 Werden die Zahlungstermine durch den Besteller nicht eingehalten, so hat die Unternehmerin das Recht, dem Besteller ab Fälligkeit der Forderung einen Verzugszins von 6 % pro Jahr in Rechnung zu stellen. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemässer Zahlung nicht aufgehoben. Die Forderung weiteren Schadens durch die Unternehmerin bleibt vorbehalten.

16. Verpackung und Transport

16.1 Lieferbedingungen EXW; Verrechnung Fracht + Verpackung nach Aufwand.

16.2 Die Unternehmerin sorgt für eine sachgemässe Verpackung, wobei die Verpackungskosten dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt werden. Vom Besteller zur Verfügung gestellte werkstückgebundene Verpackungen und Transportvorrichtungen sind nach Gebrauch zurückzugeben.

16.3 Der Transport erfolgt auf Rechnung des Bestellers und unter dessen Gefahrtragung.

17. Retentionsrecht

17.1 Die Unternehmerin hat das Recht, ihr durch den Besteller zur Bearbeitung überlassene Werkteile zurückzubehalten, solange fällige Werklohnforderungen der Unternehmerin gegenüber dem Besteller nicht vollständig befriedigt sind. Bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers kann die Unternehmerin das Retentionsrecht auch dann ausüben, wenn ihre Forderung nicht fällig ist.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

18.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Unternehmerin (Rudolfstetten).

18.2 Zur Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Besteller und Unternehmerin sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der Unternehmerin (Rudolfstetten) zuständig.

18.3 Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem materiellem Recht (Schweizerisches Obligationenrecht) unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

19. Gültigkeit

19.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Werkleistungen sind mittels ausdrücklicher Annahme durch den Besteller verbindlich. Mit der ausdrücklichen Annahme der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für Werkleistungen während des Bestellvorgangs erklärt der Besteller ausdrücklich, die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Werkleistungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.

Rudolfstetten, 06. April 2022